

**Satzung
über den Rettungsdienst der Stadt Paderborn nebst Gebührentarif vom
19.12.2024**

Aufgrund der §§ 4, 7, 41 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666 /SGVNRW2023), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712 / SGV NRW 610), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S.458 / SGV NRW 215), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Paderborn am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Paderborn ist Trägerin von Rettungswachen und Trägerin rettungsdienstlicher Aufgaben gemäß § 6 RettG NRW.
- (2) Die Stadt Paderborn betreibt als öffentliche Einrichtung einen Krankentransport- und Rettungsdienst, als öffentliche Aufgabe auf Grundlage des Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) in Verbindung mit dem Rettungsdienstbedarfsplan des Trägers des Rettungsdienstes (Kreis Paderborn) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Aufgaben des Krankentransport- und Rettungsdienstes wird von der Feuerwehr der Stadt Paderborn durchgeführt.

§ 2 Aufgaben des Rettungsdienstes und Einsatzgebiet

- (1) Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern (Rettungstransport). Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen.
- (2) Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- (3) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter § 2 Absatz 2 RettG NRW fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.
- (4) Zur Erfüllung der Aufgaben werden Krankenkraftwagen und Rettungswachen inklusive Personal bereitgehalten. Krankenkraftwagen im Sinne dieser Satzung sind Krankentransportwagen (KTW), Rettungswagen (RTW) sowie RTW als Spezialfahrzeuge (Intensivtransportwagen – ITW, Multifunktions- bzw. Schwerlast-Rettungswagen - M-RTW (S-RTW) und Infektions-Rettungswagen I-RTW). Für die vom Träger des Rettungsdienstes sicherzustellende notärztliche Versorgung werden

zur Durchführung zudem Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF), die Räumlichkeiten und technische Einrichtungen vorgehalten.

(5) Der Rettungsdienst übernimmt außerdem im Bedarfsfall den Transport von Arzneimitteln, Blutprodukte aus zellulären Blutbestandteilen, Organe und ähnliche Güter, soweit sie zur Verbesserung des Zustandes lebensbedrohlich Verletzten oder Erkrankten dienen soll.

(6) Darüber hinaus können Krankenkraftwagen und/oder Notarzteinsatzfahrzeuge auch für Sonderbedarfe im Sinne des Rettungsdienstbedarfsplanes in der jeweils gültigen Fassung eingesetzt werden.

(7) Die Beförderung von Notfallpatienten hat Vorrang gegenüber allen anderen Beförderungen.

(8) Das originäre Einsatzgebiet umfasst neben dem Stadtgebiet Paderborn auch weitere Einsatzgebiete gemäß Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Paderborn in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Psychisch Kranke im Sinne des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 662), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) dürfen nur auf gerichtliche, polizeiliche, ordnungsbehördliche oder ärztliche Anordnung (medizinische Notwendigkeit) befördert werden. Die Erfordernisse des PsychKG über die Unterbringung psychisch Kranker bleiben unberührt.

§ 3 Gebühren

(1) Für die Leistungen des Rettungsdienstes werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Der anliegende Gebührentarif (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Ein Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) erfolgt grundsätzlich in Verbindung mit dem Einsatz eines Rettungswagens (RTW) im Sinne des § 2 Abs. 4 dieser Satzung. Die Gebühren für den RTW-Einsatz werden zusätzlich zu den Gebühren für den Einsatz des NEF-Einsatzes erhoben. Für den Einsatz von RTW-Spezialfahrzeugen im Sinne von § 2 Abs. 4 dieser Satzung wird ein RTW-Einsatz entsprechend des anliegenden Gebührentarifes erhoben. In den Gebühren ist die Benutzung der technischen Ausstattung der Krankenkraftwagen und der Notarzteinsatzfahrzeuge inklusive Personal einschließlich des Verbrauchs von Medikamenten und sonstigen Materialien enthalten.

(3) Nachgewiesene Auslagen, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind und im Zusammenhang mit der Durchführung eines Einsatzes stehen, hat der Gebührenschuldner zu ersetzen.

(4) Die Gebühren errechnen sich kumulativ aus der Grundgebühr und der Kilometergebühr, sofern und soweit der Gebührentarif keine andere Regelung enthält.

(5) Die Notarztgebühr wird bei der Versorgung von mehreren verletzten Personen im Rahmen eines Rettungsdiensteinsatzes gemäß des Gebührentarifes jeweils für jeden Patienten erhoben.

(6) Maßgebend für die Fahrtstrecke ist der tatsächlich zurückgelegte Weg zwischen Rettungswache (bzw. Standort des Fahrzeuges bei Übernahme des Einsatzauftrages) und Einsatzort mit Rückweg nach Anzeige des Kilometerzählers.

(7) Begleitpersonen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze mitbefördert werden. Die Beförderung von Begleitpersonen ist gebührenfrei. Ein Anspruch auf Beförderung sowie Rückbeförderung besteht nicht.

(8) Ärztliches Personal, Pflegepersonal, Medizintechniker sowie Angehörige der Polizei und der Ordnungsämter, die den Transport aus medizinischen oder dienstlichen Gründen begleiten, werden gebührenfrei befördert.

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist die Person, die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt – unbeschadet der Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Geschäftsfähigkeit. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Als Gebührenschuldner wird nicht herangezogen, wer in berechtigter Wahrnehmung der Interessen eines Dritten handelt und nach verkehrsbüblicher Betrachtungsweise gutgläubig in Ausübung seiner allgemeinen Hilfeleistungspflicht gehandelt hat.

(3) Im Falle eines Rettungsdiensteinsatzes ohne durchgeführten Transport ist die Person gebührenpflichtig, die den Einsatz verursacht hat, wenn der Einsatz auf deren missbräuchlichem Verhalten beruht.

(4) Bei minderjährigen Gebührenschuldern haften die gesetzlichen Vertreter nach § 12 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe d) KAG NRW in Verbindung mit §§ 69, 70 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Benennt ein bei einer gesetzlichen Krankenkasse Versicherter einen Sozialversicherungsträger, einen Krankenhausträger oder einen ähnlichen Träger als Kostenträger für Leistungen des Rettungsdienstes, können diese Leistungen unmittelbar mit dem benannten Kostenträger abgerechnet werden, wenn der Versicherte eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für den Einsatz vorlegt. Gleiches gilt, wenn der Versicherte eine schriftliche Kostenübernahme-Zusicherung der Krankenkasse vorlegt. Ein Anspruch auf Direktabrechnung mit dem Kostenträger besteht jedoch nicht. Leistet der Kostenträger nicht oder nicht in voller Höhe, so wird der Gebührenschuldner unmittelbar in Anspruch genommen. Die Gebührenpflicht des Gebührenschuldners nach den Absätzen 1 bis 3 bleibt unberührt.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

1.
bei dem Einsatz eines KTW oder RTW mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken des Einsatzfahrzeugs vom jeweiligen Standort; dies gilt auch bei missbräuchlichem Verhalten,

2.
bei dem Einsatz eines NEF und/oder eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten (Primär- und Sekundäreinsätze).

3.

Bei Einsatz eines Rettungsmittels für den Transport von Arzneimitteln, Blutprodukte aus zellulären Blutbeständen, Organe, und ähnliche Güter, soweit sie zur Verbesserung des Zustandes lebensbedrohlich Verletzten oder Erkrankten im Rahmen der Notfallrettung dienen soll.

(2) Die Leitstellengebühr entsteht mit der Anforderung des Rettungsmittels bei der Leitstelle. Die Leitstellengebühr wird namens und in Rechnung des Kreises Paderborn erhoben, soweit nicht durch den Kreis Paderborn das Umlageverfahren gemäß § 14 Abs. 6 Satz 1 RettG NRW zur Anwendung kommt.

(3) Durch die Gebührentarife werden nur Fahrten zu einem Ziel abgegolten. Die Anfahrt eines weiteren Ziels wird als eigenständiger Einsatz berechnet.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Gebühren und mögliche Auslagen nach § 3 Absatz 4 werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(2) Rückständige Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. Seite 156, 818) in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben.

§ 7 Gebührenermäßigung und Gebührenerlass

(1) Zur Vermeidung von Härtefällen kann die Stadt Paderborn in Einzelfällen auf Antrag die festgesetzte Gebühr ermäßigen, stunden oder erlassen.

Hierfür gelten gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 5 KAG NRW die Vorschriften über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen nach der Abgabenordnung (AO).

(2) Entsprechende Anträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides bei der Stadt Paderborn zu stellen.

§ 8 Haftung

Die Stadt Paderborn haftet gegenüber dem Benutzer (einschl. Begleitperson) nur für solche Schäden, die durch die Ausführenden des Krankentransport- und Rettungsdienstes vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 9 Mitwirkung anerkannter Hilfsorganisationen und anderer Leistungserbringer

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Leistungen Dritter, die gemäß §§ 11 und 13 RettG NRW im Krankentransport und Rettungsdienst der Stadt Paderborn mitwirken.

§ 10 Pensionsrückstellungen / Pensionsverpflichtungen

Aufgrund des betriebswirtschaftlichen Kostenbegriffes gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW wird festgelegt, dass die Altersversorgungsverpflichtungen für Beamte nach den Bestimmungen des § 253 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB) berücksichtigt werden und mittels versicherungsmathematischer Verfahren unter Einbeziehung von biometrischen Annahmen (Heubeck-Richttafeln) berechnet werden.

§ 11 Gendererklärung

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 12 Schlussbestimmung, Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31.12.2024 in Kraft.

Anlage 1

Gebührentarif zur Satzung über den Rettungsdienst der Stadt Paderborn nebst Gebührentarif vom 19.12.2024

1.		Krankentransportwagen (KTW)		
	1.1	Krankentransportwagen (KTW) Grundgebühr	470,00 €*	inklusive Kreisleitstellen- gebühr von 55 €
	1.2	Zuzüglich je gefahrenen Kilometer	9,88 €	
2.		Rettungstransportwagen (RTW)		
	2.1	Rettungstransportwagen (RTW)	1.043,00 €*	Inklusive Kreisleitstellen- gebühr von 79 €
3.		Notarzt / Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)		
	3.1	Einsatz Notarzt bei Primärfahrten	472,00 €	
		Einsatz Notarzt bei Fehleinsätzen von Primärfahrten	236,00 €	
	3.2	Einsatz Notarzt bei Sekundärfahrten		
	3.2.1	Gebühr für die ersten drei Stunden	180,00 €	
	3.2.2	Gebühr für jede weitere Stunde	90,00 €	
	3.3	Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)	580,00 €*	Inklusive Kreisleitstellen- gebühr von 79 €
4.		Sonstige Transporte (Tertiärfahrten)		
	4.1	Einsatz eines Rettungsmittels für den Transport von Arzneimitteln, Blutprodukte aus zellulären Blutbeständen, Organe und ähnliche Güter, soweit sie zur Verbesserung des Zustandes lebensbedrohlich Verletzten oder Erkrankten im Rahmen der Notfallrettung dienen soll (Tertiäreinsatz). Je gefahrener Kilometer	9,88 €	

*Soweit der Kreis Paderborn die Einziehung der Kreisleitstellengebühr auf den Träger von rettungsdienstlichen Aufgaben übertragen hat, zieht die Stadt Paderborn mit den Gebühren zu 1.1, 2.1 und 3.3 auch die Kreisleitstellengebühr aufgrund der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Paderborn vom 03.09.2001 in der jeweils gültigen Fassung namens und in Rechnung des Kreis Paderborn als durchlaufenden Posten ein. Derzeitig 55 € Kreisleitstellengebühr beim Einsatz eines KTW und 79 € jeweils beim Einsatz eines RTW und NEF.